

# Satzung der Industrie-Gemeinschaft Aerosole e.V.

Stand: 28.05.2024

---

## § 1

### Name und Sitz

1. Die Industrie-Gemeinschaft trägt den Namen:

„Industrie-Gemeinschaft Aerosole e.V.“

und ist beim Amtsgericht Frankfurt/Main (AZ 73 VR 4654) in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz der Industrie-Gemeinschaft ist Frankfurt/Main.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

Die Industrie-Gemeinschaft bezweckt unter Ausschluss jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Förderung und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der in Verbindung mit Aerosolen im Sinne der Aerosolrichtlinie 75/324/EWG (in ihrer jeweils geltenden Fassung) stehenden Kreise.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Industrie-Gemeinschaft können alle Unternehmen werden, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Aerosole fabrikatorisch und/oder vertriebsmäßig tätig sind.
2. Fördermitglieder können solche Unternehmen werden, die, ohne die Voraussetzungen von Abs. 1 zu erfüllen, die Interessen der Aerosolindustrie wissenschaftlich oder publizistisch wesentlich fördern. Fördermitgliedern kann auf ihren Antrag hin vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten verliehen werden.

3. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch mit Zweidrittel-Mehrheit zu treffendem Beschluss des Vorstandes erworben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
4. Bei konzernverbundenen Unternehmen kann die Mitgliedschaft nur mit allen zum Firmenverbund gehörenden, mit Aerosolen, für die Aerosolindustrie relevanten Anlagen oder Zubehörteilen oder in Aerosolen eingesetzten Inhaltsstoffen in Deutschland befassten Unternehmen erworben werden. In Fällen von Fusionen ist das aufnehmende Unternehmen verpflichtet, den Beitrag des aufgenommenen Unternehmens für das der Fusion folgende Kalenderjahr in vollem Umfange fortzuzahlen, anschließend wird der mit den für die Aerosolindustrie relevanten Produkten in Deutschland erzielte Gesamtumsatz dieses Unternehmens bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

### **§ 3a**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen und dies durch die Geschäftsführung festgestellt wurde.
2. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Verbandes gröblich verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommt. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht binnen eines Monats nach Zugang des mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
4. Das in Absatz 3 festgelegte Verfahren findet sinngemäß Anwendung, wenn streitig ist, ob die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft fortgefallen sind.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages sowie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr oder von anderen vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Das Gleiche gilt für die Fördermitglieder; diese haben jedoch kein Stimmrecht in den Verbandsorganen und zahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen, Vorteilen und Leistungen der Industrie-Gemeinschaft teilzunehmen. Es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet der Industrie-Gemeinschaft fallen.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zugegangen sein.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten;
  - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
  - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen;
  - d) dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft fortgefallen sind;
  - e) Änderungen in der Person ihrer Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe der Industrie-Gemeinschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Industrie-Gemeinschaft, soweit sie nicht nach dieser Satzung von anderen Organen zu entscheiden sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge
  - c) Genehmigung des Jahres- und des Finanzberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist.
  3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag ergehen. Die Einladung ist an die vom Mitglied angegebene Kontaktadresse zu senden.
  4. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beschlossen werden.
  5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist der Geschäftsführung vor Eröffnung der Versammlung schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die von der Geschäftsführung anzufertigen ist.
  7. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist formfrei. Wahlen werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl durchgeführt. Eine Blockwahl dergestalt, dass die Mitglieder nur einem Gesamtvorschlag für die Besetzung gleichrangiger Vereinsämter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Vorstand im

Sinne des § 7 der Satzung) insgesamt zustimmen oder nicht zustimmen können, ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Wahl als Blockwahl erfolgen soll.

8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen.
9. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung der Industrie-Gemeinschaft ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder sowie die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden in dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder statt. Einem solchen Antrag muss binnen vier Wochen vom Vorstand stattgegeben werden.
11. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederrechte können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien die Industrie-Gemeinschaft zu leiten und ihre Vertretung nach außen zu übernehmen.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) die Erstattung des Jahresberichtes
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung und die Aufstellung eines Voranschlages für den Haushaltsplan
  - d) die Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung
  - e) die Bildung von Ausschüssen.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) 2 Stellvertretern
  - c) 4 Mitgliedern
  - d) den jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Als geborene Mitglieder, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, gehören dem Vorstand ferner diejenigen Personen an, die aus dem Kreis der ordentlichen Verbandsmitglieder zum Mitglied des Vorstands des europäischen Aerosolverbands FEA, Brüssel, oder zum Vorsitzenden eines Committee von FEA gewählt worden sind, und zwar für die Dauer dieser Funktion bei FEA.

4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertritt allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten ist der Vorstand ermächtigt, selbständige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gefasst werden. Die Modalitäten setzt der Vorsitzende fest.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von bis zu zwei Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.
2. Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung fachlich zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Ausschüsse werden jeweils vom Vorsitzenden des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Der Ausschussvorsitzende kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer, sowie gegebenenfalls durch einen vom Vorstand bestellten stellvertretenden Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführung ist zu unparteiischer Führung der Geschäfte und unbedingt vertraulicher Behandlung der ihr zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet.

2. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Mitglieder der Geschäftsführung besondere Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB und als solche auch ermächtigt, die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend zu machen. Ein gerichtliches Verfahren können sie nur mit Zustimmung des Vorstandes einleiten.

## **§ 10**

### **Rechnungslegung**

1. Die Geschäftsführung ist zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Auflösung der Industrie-Gemeinschaft**

1. Über die Auflösung der Industrie-Gemeinschaft kann nur eine Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit entscheiden.
2. Über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens der Industrie-Gemeinschaft beschließt die letzte Mitgliederversammlung.
3. Ist der Verband überschuldet, so sind die Liquidatoren berechtigt, den zur Erfüllung der Verbindlichkeiten notwendigen Betrag auf die Mitglieder des Verbandes im Verhältnis zu ihren letzten Beitragsverpflichtungen umzulegen, soweit diese Verbindlichkeiten auf Rechtsgeschäften beruhen, die von einem hierfür zuständigen Organ des Verbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse abgeschlossen wurden.